

10x Long Faktor Zertifikat auf SILBER (XAG/USD)

SSPA Produkttyp: Constant Leverage Certificate (2300, Callable)
 Valor: 136998531 / ISIN: CH1369985317 / SIX Symbol: SUBROU

Endgültiges Termsheet
 Nur für Marketingzwecke

Informationen zum Produkt & Basiswert

Basiswert(e)	Anfänglicher Referenzpreis	Anfänglicher Strike	Anfängliche Reset-Barriere	Anfängliches Conversion Ratio
SILBER (XAG/USD) Wechselkurs Definiert als USD Betrag pro 1 oz XAG	USD 27,99	USD 25,19	USD 25,695	2,0274 (2,0274 Stück(e) beziehen sich auf 1 oz XAG)

Long Faktor Zertifikate ermöglichen es Anlegern, überproportional (mit konstantem Hebel) vom Aufwärtstrend eines Basiswerts zu profitieren. Gleichzeitig partizipieren Anleger auch überproportional (mit konstantem Hebel) am Abwärtstrend eines Basiswerts. Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass das Long Faktor Zertifikate wertlos verfällt, wenn der Preis des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während der Produktlebensdauer auf oder unter der aktuellen Knock-Out-Barriere liegt (ein so genanntes Knock-Out Ereignis hat stattgefunden).

Long Faktor Zertifikate enthalten auch einen Reset-Ereignis Mechanismus. Dieser stellt sicher, dass Innertages-Kursentwicklungen des Basiswertes über dem Aktuellen Strike aber unter der Aktuellen Reset-Barriere in einer Anpassung nach unten des Aktuellen Strikes und des Conversion Ratios resultieren. Diese Anpassungen sollen das Verlustrisiko des Anlegers limitieren (können jedoch keinen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals verhindern). Das Verlustrisiko ist auf das investierte Kapital begrenzt.

Produktdetails

Wertpapierkennnummern	Valor: 136998531 / ISIN: CH1369985317 / SIX Symbol: SUBROU
Ausgabevolumen	Bis zu 2.500.000 Stücke (Aufstockung möglich)
Ausgabepreis	CHF 5,00 (Stücknotierung) (Basierend auf USD / CHF Wechselkurs von 0.881099)
Auszahlungswährung	CHF
Nennbetragswährung	XAG oz
Strike-Währung	USD
Settlement	In bar

Daten

Beginn des öffentlichen Angebotes	26. Juli 2024
Festlegungstag (Pricing)	25. Juli 2024
Zahltag bei Ausgabe (Emissionstag)	30. Juli 2024
Erster SIX Handelstag	29. Juli 2024
Bewertungstag	Steht für den Tag, an dem entweder das Ausübungsrecht der Emittentin oder das des Wertpapiergläubigers wirksam wird oder für den Tag, an dem ein Knock-Out Ereignis eintritt.
Bewertungszeit	13:00 Uhr Ortszeit Zürich (LSEG PFIX).
Anpassungsstichtag	Der Anpassungsstichtag entspricht jedem Börsengeschäftstag nach dem Beginn des öffentlichen Angebotes der Wertpapiere.
Anpassungszeitpunkt	Der Anpassungszeitpunkt entspricht 21:50 Uhr (Mittlere Greenwich Zeit).

Verfalltag (Verfall)	Open End (vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses)
Fälligkeitstag	Steht für den dritten Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

Rückzahlung

Der Wertpapiergläubiger ist berechtigt, einen Betrag in der Auszahlungswährung zu beziehen, der wie folgt bestimmt wird:

Szenario 1
(im Fall der Ausübung des Wertpapiergläubigers / Tilgung durch die Emittentin)

Wenn ein **Knock-Out Ereignis NICHT eingetreten ist**, erhält der Wertpapiergläubiger am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag.

Szenario 2

Wenn ein **Knock-Out Ereignis eintritt**, verfällt das Faktor Zertifikat sofort und ist wertlos.

Auszahlungsbetrag

Max [0, (Abrechnungskurs – Aktueller Strike)], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses, umgewandelt in die Auszahlungswährung, falls zutreffend.

Abrechnungskurs

Der Abrechnungskurs entspricht dem Preis des Edelmetalls wie veröffentlicht auf LSEG RIC "LDNXAG=" bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, an dem Bewertungstag zur Bewertungszeit.

Aktueller Strike

1) **Wenn KEIN Reset Ereignis eingetreten ist**

Der aktuelle Strike (X_{neu}) wird von der Berechnungsstelle ausgehend vom Aktuellen Strike täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$X_{neu} = \frac{LF - 1}{LF} * MKB$$

X_{neu} Aktueller Strike nach der Anpassung

LF Leverage Faktor

MKB Massgeblicher Kurs des Basiswerts

Der aktuelle Strike wird auf www.ubs.com/keyinvest oder einer Nachfolgesite veröffentlicht.

2) Wenn ein Reset-Ereignis eingetreten ist

Der aktuelle Strike (X_{neu}) wird von der Berechnungsstelle ad hoc in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$X_{neu} = \frac{LF - 1}{LF} * REP$$

REP Reset Ereignis Preis

Massgeblicher Kurs des Basiswerts

Der Preis des Edelmetalls wie veröffentlicht auf LSEG RIC "LDNXAG=" bzw. auf einer diese Seite ersetzenden Seite, am Bewertungstag zur Bewertungszeit, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

Reset Ereignis Preis

Der Reset Ereignis Preis wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

Conversion Ratio

1) **Wenn KEIN Reset-Ereignis eingetreten ist**

Das Conversion Ratio (CR) wird von der Berechnungsstelle ausgehend von dem Anfänglichen Conversion Ratio täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$CR_{neu} = \frac{LF}{MKB} * CR_{alt} * \max(MKB - X_{alt}; 0) * AGAF$$

2) Wenn ein Reset-Ereignis eingetreten ist

Das neue Conversion Ratio (CR) wird von der Berechnungsstelle ad hoc in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$CR_{neu} = \frac{LF}{REP} * CR_{alt} * \max(REP - X_{alt}; 0)$$

CR_{neu}	Conversion Ratio nach der Anpassung
CR_{alt}	Conversion Ratio vor der Anpassung
X_{alt}	Strike vor der Anpassung
AGAF	Aktueller Gebührenanpassungsfaktor

Der Aktuelle Gebührenanpassungsfaktor (AGAF) wird von der Berechnungsstelle täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf 12 Nachkommastellen gerundet:

$$AGAF = \left[1 - \frac{n}{360} * (WG + (LF - 1) * (R + FS)) \right]$$

n	Anzahl der Tage von dem aktuellen Anpassungstichtag (ausschliesslich) bis zum unmittelbar folgenden Anpassungstichtag (einschliesslich).
WG	Wertpapiergebühr: Wird von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0,10% und 3,00% festgelegt. Die Anfängliche Wertpapiergebühr beträgt 0,25%.
R	Rate: Entspricht der SOFR-Overnight-Rate, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen an jedem Anpassungstichtag festgelegt.
FS	Finanzierungsspread, der von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0,10% und 15,00% festgelegt wird. Der Anfängliche Finanzierungsspread beträgt 4,00%.

Aktuelle Reset-Barriere

Die Aktuelle Reset-Barriere wird von der Berechnungsstelle ausgehend von der Anfänglichen Reset-Barriere täglich in Übereinstimmung mit folgender Formel angepasst und auf vier Nachkommastellen gerundet:

$$ARB = X_{\text{neu}} * (1 + SLP)$$

ARB	Aktuelle Reset-Barriere
SLP	Stop Loss Premium: Wird von der Berechnungsstelle auf einen Wert zwischen 0% und 100% festgelegt. Das Anfängliche Stop Loss Premium beträgt 2,00%.

Überwachungszeitraum

Der Überwachungszeitraum entspricht dem Zeitraum von einer Anpassung des Aktuellen Strikes, des Aktuellen Conversion Ratios und der Aktuellen Reset-Barriere bis zur nächsten nachfolgenden Anpassung an jedem Anpassungstichtag, der zum Anpassungszeitpunkt oder, falls ein Reset-Ereignis eingetreten ist, unmittelbar nach dem Auftreten eines solchen Reset-Ereignisses in Kraft tritt.

Reset-Ereignis

Ein Reset-Ereignis hat stattgefunden, wenn der Preis des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während des Überwachungszeitraums, wie unter dem LSEG RIC "XAG=" veröffentlicht, **der Aktuellen Reset-Barriere entspricht bzw. die Aktuelle Reset-Barriere unterschreitet, aber den Aktuellen Strike überschreitet**, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zur Klarstellung: Die letzte verfügbare Aktuelle Reset-Barriere, bevor Anpassungen aufgrund eines etwaigen Reset-Ereignisses erfolgen, ist massgeblich für ein etwaiges Reset-Ereignis.

Knock Out Ereignis

Ein Knock Out Ereignis hat stattgefunden, wenn der Preis des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt während des Überwachungszeitraums, wie unter dem LSEG RIC "XAG=" veröffentlicht, dem **Aktuellen Strike entspricht bzw. diesen unterschreitet**, wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt.

Ein Knock-Out Ereignis setzt das Kündigungsrecht der Emittentin wie auch das Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers ausser Kraft.

Allgemeine Informationen

Emittentin	UBS AG, Niederlassung London
Rating der Emittentin	Aa2 Moody's / A+ S&P's / A+ Fitch
Aufsichtsbehörde der Emittentin	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA). Für die Niederlassung London zusätzlich die Financial Conduct Authority (FCA) sowie die Prudential Regulation Authority (PRA). Für die Niederlassung Jersey zusätzlich die Financial Services Commission (JFSC) in Jersey.
Federführer	UBS AG, Zürich (UBS Investment Bank)
Berechnungsstelle	UBS AG, Niederlassung London
Zahlstelle	UBS Switzerland AG
Kotierung	SIX Swiss Exchange
Sekundärmarkt	Die Emittentin oder der Lead-Manager beabsichtigen, unter normalen Marktbedingungen regelmässig Geld- und/oder Briefkurse für dieses Produkt zu stellen. Die Emittentin oder der Lead-Manager geben jedoch keine festen Zusagen ab, Liquidität mittels Geld und/oder Briefkursen für dieses Produkt zur Verfügung zu stellen, und übernehmen keine rechtliche Verpflichtung, solche Kurse in einer bestimmten Höhe festzulegen oder überhaupt anzubieten. Tägliche Preisindikationen sind, sofern verfügbar, über LSEGv/ Bloomberg, www.ubs.com/keyinvest und SIX Financial Information abrufbar.
Kündigungsrecht der Emittentin	Die Emittentin ist täglich berechtigt (erstmalig zum 01. August 2024), noch nicht ausgeübte Faktor Zertifikate vorzeitig zu kündigen ("Kündigungstag der Emittentin"). Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird unter Wahrung einer Frist von 5 Bankgeschäftstag(en) nach dem Kündigungstag der Emittentin bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.
Ausübungsrecht des Wertpapiergläubigers	<p>Ungeachtet dessen, dass die Faktor Zertifikate börsentäglich veräussert werden können, hat jeder Wertpapiergläubiger das Recht, seine Faktor Zertifikate alle 1 Monate (erstmalig zum 01. August 2024) bis 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich auszuüben ("Ausübungstag des Wertpapiergläubigers").</p> <p>Der Auszahlungsbetrag (wie vorhergehend definiert) wird am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers bestimmt ("Bewertungstag"). Die Ausübung wird zum Abrechnungskurs am jeweiligen Bewertungstag wirksam. Falls einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag ist, dann gilt der unmittelbar darauf folgende Bankgeschäftstag. Die Rückzahlung erfolgt am Fälligkeitstag.</p> <p>Die Ausübungs-Mitteilung muss bis spätestens 10:00 Uhr, Ortszeit Zürich am Ausübungstag des Wertpapiergläubigers eingehen, ansonsten wird die Ausübung erst zum nächsten Ausübungstag des Wertpapiergläubigers wirksam.</p>
Kleinste handelbare Einheit	1 Faktor Zertifikat(e)
Mindestausübungszahl	1 Faktor Zertifikat(e), Faktor Zertifikate können nur in integralen Vielfachen von 1 ausgeübt werden.
Verwahrstelle	SIX SIS, Euroclear, Clearstream (registriert als Bucheffekten bei SIX SIS AG, in der Schweiz)
Verbriefung	Wertrechte
Status	Unbesichert / Nicht nachrangig
Anwendbares Recht / Gerichtsstand	Schweizer Recht / Zürich
Anpassungen	Während der Laufzeit der Produkte können die Produktdaten angepasst werden. Ausführliche Informationen hinsichtlich der Anpassungen können der Produktdokumentation entnommen werden.
Öffentliches Angebot	Schweiz

Steuerinformationen Schweiz

Eidgenössische Stempelabgabe	Das Produkt ist keine steuerbare Urkunde. Käufe und Verkäufe unterliegen nicht der Umsatzabgabe.
------------------------------	--

Schweizer Einkommenssteuer	In der Schweiz ansässige natürliche Personen, die das Produkt im Privatvermögen halten, erzielen kein steuerbares Einkommen mit einer Anlage in diesem Produkt.
Schweizer Verrechnungssteuer	Dieses Produkt unterliegt nicht der schweizerischen Verrechnungssteuer. Allenfalls gelangt eine ausländische Quellensteuer zur Anwendung.

Diese Steuerinformationen beschreiben die schweizerischen Steuerfolgen des Produkts gemäss den im Zeitpunkt der Emission bestehenden rechtlichen Grundlagen und der Praxis der Steuerbehörden. Die rechtlichen Grundlagen und die Praxis der Steuerbehörden können sich jederzeit ändern, wobei rückwirkende Änderungen nicht ausgeschlossen sind.

Verkaufsbeschränkungen

Wer ein Produkt für den Wiederverkauf erwirbt, darf dieses nicht in einer Rechtsordnung anbieten, wenn die Emittentin dadurch dazu verpflichtet wäre, weitere Dokumente in Bezug auf das Produkt in dieser Rechtsordnung registrieren zu lassen.

Die nachstehend aufgeführten Beschränkungen sind nicht als definitiver Hinweis darauf zu verstehen, ob ein Produkt in einer Rechtsordnung verkauft werden kann. Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen über Angebote, Verkäufe oder den Besitz dieses Produktes können in anderen Rechtsordnungen anwendbar sein. Anleger, die dieses Produkt erwerben, sollten sich vor dem Weiterverkauf dieses Produkts diesbezüglich beraten lassen.

Europäischer Wirtschaftsraum - In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "Mitgliedstaat") darf in einem Mitgliedstaat ein öffentliches Angebot der Produkte nur nach Maßgabe der folgenden Ausnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) (die "Prospektverordnung") erfolgen:

- Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede juristische Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung ist;
- Weniger als 150 Angebotsempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern im Sinne der Prospektverordnung);
- ein Angebot von Produkten an Anleger, die Produkte für einen Gesamtpreis von mindestens EUR 100 000 pro Anleger für jedes separate Angebot erwerben; und/oder
- Sonstige Ausnahmeangebote: jederzeit und unter allen anderen Umständen, die unter Artikel 1 Absatz 4 der Prospektverordnung fallen, vorausgesetzt, dass ein solches Angebot von Produkten im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht die Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder das Nachtragen eines Prospekts gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Produkte in jedem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise von ausreichenden Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Produkte, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden.

Die vorgenannten Beschränkungen gelten nicht für die oben im Abschnitt "Öffentliches Angebot" unter "Allgemeine Informationen" genannten Rechtsordnungen.

Hongkong - Jeder Käufer gewährleistet und erklärt sich damit einverstanden, dass er weder in Hongkong noch anderenorts Werbematerialien, Aufforderungen oder sonstige Schriftstücke in Zusammenhang mit dem Produkt herausgegeben oder zwecks Herausgabe besessen hat bzw. herausgeben oder zwecks Herausgabe besitzen wird, die an die Öffentlichkeit in Hongkong gerichtet sind oder deren Inhalt wahrscheinlich der Öffentlichkeit in Hongkong zugänglich ist bzw. von ihr gelesen wird (außer soweit nach den Wertpapiergesetzen von Hongkong zulässig), es sei denn, es handelt sich um ein Produkt, das nur an Personen außerhalb von Hongkong oder an "professionelle Anleger" im Sinne der Securities and Futures Ordinance (Cap. 571) und sich daraus ergebenden Regeln verkauft wird oder verkauft werden soll.

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein strukturiertes Produkt, das Derivate beinhaltet. Eine Anlage empfiehlt sich nur, wenn man das Produkt vollständig versteht und bereit ist, die damit verbundenen Risiken zu tragen. Wer sich über die mit einem Produkt verbundenen Risiken nicht im Klaren ist, sollte sich diese von seinem Anlageberater erklären lassen oder unabhängigen, professionellen Rat einholen.

Singapur - Dieses Dokument wurde nicht als Prospekt bei der Monetary Authority of Singapore registriert. Somit dürfen dieses Dokument und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf der Produkte nicht in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen die Produkte direkt oder indirekt Personen in Singapur angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand einer Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, außer (i) einem institutionellen Anleger (wie definiert in Abschnitt 4A des Securities and Futures Act 2001 of Singapore in der jeweils geänderten und/oder ergänzten Fassung (das „SFA“)) gemäß Abschnitt 274 des SFA, (ii) an eine relevante Person (wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert) gemäß Abschnitt 275(1) des SFA oder an eine beliebige Person gemäß Abschnitt 275(1A) des SFA und in Übereinstimmung mit den Bedingungen, die in Abschnitt 275 des SFA und (falls zutreffend) in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 angegeben sind, oder (iii) anderweitig gemäß den und in Übereinstimmung mit den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung des SFA.

Wenn die Produkte gemäß Abschnitt 275 des SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft werden, die

- eine Gesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (wie in Abschnitt 4A des SFA definiert) ist), deren einzige Geschäftstätigkeit darin besteht, Investitionen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, von denen jede ein akkreditierter Anleger ist; oder
- ein Trust (dessen Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zu halten, und wobei jeder Begünstigte des Trusts eine Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist,

dürfen Wertpapiere oder auf Wertpapieren basierende derivative Verträge (jeder Begriff wie in Abschnitt 2(1) des SFA definiert) dieser Gesellschaft oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (unabhängig von deren Beschreibung) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Gesellschaft oder dieser Trust die Produkte im Rahmen eines Angebots gemäß Abschnitt 275 des SFA erworben hat, übertragen werden, außer:

- an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person, wie in Abschnitt 275(2) des SFA definiert, oder an eine Person, die sich aus einem Angebot gemäß Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 276(4) (c)(ii) des SFA ergibt;
- wobei keine Gegenleistung für die Übertragung erbracht wird oder erbracht werden soll;
- wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt;
- wie in Abschnitt 276(7) des SFA festgelegt; oder
- wie in Regulation 37A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Securities and Securities-based Derivatives Contracts) Regulations 2018 festgelegt.

gemäß Abschnitt 309B(1)(c) des SFA teilt der Emittent hiermit den relevanten Personen (wie im SFA definiert) mit, dass die Produkte als „andere als die vorgeschriebenen Kapitalmarktprodukte“ (wie im SFA und in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018 definiert) und „spezielle Anlageprodukte“ (wie in der MAS-Bekanntmachung SFA 04-N12 definiert) klassifiziert sind: Bekanntmachung über den Verkauf von Anlageprodukten und MAS-Bekanntmachung FAA-N16: Bekanntmachung über Empfehlungen zu Anlageprodukten).

Vereinigtes Königreich - Ein öffentliches Angebot der Produkte im Vereinigten Königreich darf nur in Übereinstimmung mit den folgenden Ausnahmen erfolgen, die in der britischen Prospektverordnung und/oder im FSMA (falls zutreffend) festgelegt sind:

- (a) Qualifizierte Anleger: jederzeit an jede Person, die ein qualifizierter Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung ist;
- (b) weniger als 150 Zielempfänger: jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (ausgenommen qualifizierte Anleger im Sinne der britischen Prospektverordnung);
- (c) andere freigestellte Angebote: jederzeit unter anderen Umständen, die unter Abschnitt 86 des FSMA fallen, vorausgesetzt, dass kein solches in Buchstabe (a) bis (c) oben genanntes Angebot eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäss Abschnitt 85 FSMA oder den Nachtrag eines Prospekts gemäss Artikel 23 der britischen Prospektverordnung erfordert.

Für die Zwecke der vorstehenden Bestimmungen bedeutet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Produkten" in Bezug auf Produkte die Mitteilung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Produkte in jeder Form und mit allen Mitteln, damit ein Anleger entscheiden kann, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Produkte zu entscheiden; der Ausdruck "britische Prospektverordnung" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129, da sie gemäß dem European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) (die "EUWA") Teil des innerstaatlichen Rechts ist; und "FSMA" bezeichnet den Financial Services and Markets Act 2000.

USA - Dieses Produkt kann weder in den USA noch an US-Personen verkauft oder angeboten werden.